

Gemeinde Schlemmin



1. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept für den Konsolidierungszeitraum 2020 bis 2030

Beschluss der Gemeindevertretung vom

Gliederung

1. *Rechtsgrundlagen*
 - 1.1 Kommunalverfassung (KV M-V)
 - 1.2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik)
 - 1.3 Ziele der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Schlemmin
2. *Haushaltsslage 2018 bis 2030*
3. *Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Schlemmin 2020 bis 2030*
 - 3.1 Begrenzung des Wachstums der Aufwendungen / Auszahlungen
 - 3.1.1 Personal und Organisation
 - 3.1.2 Produkt 5.4.1.00 – Gemeindestraßen
 - 3.1.3 Sach- und Dienstleistungen, sonstige laufende Auszahlungen
 - 3.2 Freiwillige Leistungen
 - 3.3 Mehrung und Sicherung von Erträgen / Einzahlungen (Steuern, Gebühren, Entgelte)
 - 3.3.1 Entwicklung der Hebesätze
 - 3.4 Amts- und Kreisumlage
 - 3.4.1 Amtsumlage
 - 3.4.2 Kreisumlage
4. *Fazit*
 - 4.1 Haushaltsentwicklung mit Haushaltssicherungsmaßnahmen
 - 4.2 Investitionen
5. *Risiken für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Schlemmin*

1. Rechtsrundlagen

1.1.1 Kommunalverfassung (KV M-V)

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V enthält als allgemeinen Haushaltsgrundsatz die gesetzliche Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist.

Nach § 43 Abs. 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird nach § 43 Abs. 8 KV M-V von der Gemeindevertretung beschlossen, ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeinde zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.

Gemäß § 43 Abs. 9 KV M-V finden die Absätze 7 und 8 keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird.

Ziel ist es, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen. Das Haushaltssicherungskonzept soll dazu dienen, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zudem soll erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch zukünftig nachhaltig auszugleichen ist.

1.1.2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 27 keinen Fehlbetrag ausweist und im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 39 besteht.

Nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 27 keinen Fehlbetrag ausweist und in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 39 besteht.

1.1.3 Ziele der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Schlemmin

Ziel der Gemeinde Schlemmin ist es, auf Grundlage eines Haushaltssicherungskonzeptes den erforderlichen Haushaltsausgleich strukturell im Jahre 2030 zu erreichen. Neben dem Erreichen gilt es in den folgenden Haushaltsjahren dauerhaft den Ausgleich beizubehalten und aufgelaufene Defizite abzubauen. Den Schwerpunkt bildet dabei der Ausgleich des Finanzhaushaltes. Bei der Haushaltssicherung werden keine Bereiche ausgenommen.

2. Haushaltslage 2018 bis 2030

Eine Analyse der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinde Schlemmin, unter Berücksichtigung der Landeszuweisungen und der Amts- und Kreisumlage, ergab für das Haushaltsjahr 2018 eine Überfinanzierung i.H.v. 43.876 € und für das Haushaltsjahr 2019 eine vorläufige Unterfinanzierung i.H.v. 69.798 €.

Die nachstehende Tabelle stellt den **Ergebnishaushalt** in € dar:

Jahr	vorl. Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019	2020	2021	2022	2023
Erträge	576.517,54	436.141,87	527.000	470.300	484.200	495.700
davon						
Schlüsselzuweisungen	122.845,40	100.681,94	97.400	129.300	144.000	150.600
Sonst. allgemeine Zuweisungen	68.859,65	0	0	0	0	0
Zuweisungen/Zuschüsse laufende Zwecke	702,46	702,46	700	700	700	700
Auflösung SoPo	6.999,88	6.624,72	6.500	6.400	6.400	6.400
Aufwendungen	532.540,92	542.567,17	510.200	518.300	507.100	482.500
davon						
Personalaufwendungen	38.614,56	40.738,77	50.200	52.200	52.600	53.000
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	221.251,15	189.856,60	134.400	126.400	117.900	117.900
Abschreibungen auf AV	70.188,29	70.911,00	69.800	69.400	65.700	31.200
Zuwend., Umlagen, Transferauf.	147.916,22	192.187,20	205.200	214.300	215.700	225.300
Sonst. Laufende Aufwendungen	51.413,58	46.249,10	48.400	54.200	53.800	53.800
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Vorläufiges Ergebnis lfd. Jahr	43.876,62	-106.425,30	16.800	-48.000	-22.900	13.200
kumulativ	-342.123,32	-448.548,62	-431.748,62	-479.748,62	-502.648,62	-489.448,62

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	505.300	437.100	440.200	443.400	446.500	449.700	452.800
davon							
Schlüsselzuweisungen	151.700	109.600	109.600	109.600	109.600	109.600	109.600
Sonst. allgemeine Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisungen/Zuschüsse laufende Zwecke	700	700	700	700	700	700	700
Auflösung SoPo	6.400	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
Aufwendungen	484.300	409.400	412.000	411.800	414.000	415.300	417.000
davon							
Personalaufwendungen	53.400	50.500	50.800	51.200	51.500	51.900	52.200
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	117.900	97.400	97.400	97.400	97.400	97.400	97.400
Abschreibungen auf AV	31.200	30.600	30.500	29.400	29.400	29.400	29.300
Zuwend., Umlagen, Transferauf.	226.900	185.200	187.700	188.200	190.200	191.200	192.700
Sonst. Laufende Aufwendungen	53.800	44.600	44.600	44.600	44.600	44.600	44.600
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0
Vorläufiges Ergebnis lfd. Jahr	21.000	27.700	28.200	31.600	32.500	34.400	35.800
kumulativ	-	-	-	-	-	-	-
	468.448,62	440.748,62	412.548,62	380.948,62	348.448,62	314.048,62	278.248,62

Nach dem Stand der Eröffnungsbilanz verfügt die Gemeinde Schlemmin zum 01.01.2012 über ein Eigenkapital i.H.v. 1.000.105,59 €. Die vorstehende Übersicht macht deutlich, dass nach den Prognosen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 die Gemeinde nicht mehr viel Spielraum hat, um nicht zu verschulden.

Bei den Schlüsselzuweisungen wird auch über das Jahr 2023 hinaus davon ausgegangen, dass die Finanzausstattung der Gemeinde sich mindestens in der Höhe an den Jahren 2022 orientiert und keinesfalls verringert wird.

Die Gemeinde Schlemmin erhält Zuweisungen nach FAG wie Schlüsselzuweisungen und darüber hinaus Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke.

Hier ist nicht mit nennenswerten Steigerungen zu rechnen, da die Höhe auch von der eigenen Steuerkraft abhängig ist.

Im Bereich der Personalaufwendungen wird von einer durchschnittlichen jährlichen Tarifsteigerung von 0,5% ausgegangen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde mit einem planmäßigen Defizit im Ergebnishaushalt von 106.425,30 € gerechnet.

Unter Berücksichtigung von Gegensteuerungsmaßnahmen auf Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes wird sich das Ergebnis verbessern.

Finanzhaushalt

Bei der Entwicklung der Finanzauszahlungen wurde davon ausgegangen, dass sich die Aufwandssteigerungen im Ergebnishaushalt eins zu eins im Finanzhaushalt widerspiegeln.

Das planmäßige Defizit im Finanzhaushalt beträgt (in €):

Jahr	vorl. Fin. Ergebnis 2018	2019	2020	2021	2022	2023
Defizit		73.237,97		16.800		
Überschuss	46.961,06		46.000		25.200	26.700
kumulatives Defizit	326.977,45	400.215,42	354.215,42	371.015,42	345.815,42	319.115,42
Kumulativer Überschuss						

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Defizit							
Überschuss	35.500	40.400	40.800	43.000	43.800	45.700	46.900
kumulatives Defizit	283.615,42	243.215,42	202.415,42	159.415,42	115.615,42	69.915,42	23.015,42
Kumulativer Überschuss							

Die Möglichkeit der Ergebnisverbesserung durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage entfällt für den Finanzhaushalt, da die Eigenkapitalentnahme nicht zahlungswirksam ist.

Die in der Haushaltsdurchführung eingeleiteten Sparmaßnahmen täuschen nicht über die Tatsache hinweg, dass nicht unerhebliche Auszahlungen aufgrund der langen vorläufigen Haushaltsführung jeweils nur in die Folgejahre übertragen wurden und damit die Folgejahre belasten.

In Einzelfällen kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gedeckt werden, soweit dies der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dient.

Um diese Verwendung der Zuweisung für den laufenden Bereich im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses erkennbar zu machen, ist vorgesehen, die Mindestgliederung des Finanzhaushaltes (§3 Abs.1 Satz1 GemHVO-Doppik) zu Nr.39 zu erweitern um die „Darunter“-Angabe: „-Zuführung gemäß §12 Nr.6 zum laufenden Bereich“. Entsprechend werden die Muster für den Finanzhaushalt/die Finanzrechnung 16angepasst werden.

Darunter:

Zuführung zum laufenden Bereich nach § 12

2020:	97.700 €
2021:	32.400 €
2022:	37.900 €
2023:	37.900 €
2024:	37.900 €

3. Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Schlemmin 2020 bis 2030

3.1 Begrenzung des Wachstums der Aufwendungen / Auszahlungen

Im Rahmen der laufenden Verwaltung ist grundsätzlich das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im rechtlichen Rahmen sind alle Möglichkeiten zu nutzen, Einnahmequellen in voller Höhe auszuschöpfen.

Offene Forderungen sind durch ein gezieltes Forderungsmanagement konsequent zu verfolgen und ggf. zu vollstrecken. Durch entsprechende organisatorische Festlegungen und Kontrollen in den Fachdiensten ist abzusichern, dass Forderungen der Gemeinde nicht verfallen oder verfristen.

Alle Aufwendungen / Auszahlungen sind nach Art und Höhe ständig auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Ziel der Amtsverwaltung und nachgeordneten Einrichtungen muss es sein, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss der Haushaltssatzung jährlich bewilligten Haushaltsansätze nicht in voller Höhe auszuschöpfen. Bei den Erträgen / Einzahlungen sind die Haushaltsansätze als Mindestvorgaben zu betrachten.

Darüber hinaus sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltssituation zu nutzen. Grundsätzlich gelten bei der jährlichen Haushaltsplanung die Einzahlungen und Auszahlungen des Vorjahres als Basis für das Folgejahr. Geringere Einzahlungen bzw. höhere Auszahlungen sind nur in begründeten Einzelfällen zu veranschlagen und möglichst innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes auszugleichen.

Grundsätzlich erfolgt die konkrete Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Beschlüsse der Gemeinde zu den jährlichen Haushaltsplänen. In einigen Fällen sind gesonderte Gemeindevertretungsbeschlüsse erforderlich (z.B. Satzungsänderungen, Erhöhung Hebesätze, Verkauf von Grundstücken).

3.1.1 Personal und Organisation

Zur Minimierung des Haushaltsdefizits ist es auch erforderlich, die vorhandene Stellenanzahl ständig zu überprüfen.

Bei der Berechnung der Personalkosten werden Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten von jährlich 39.200 € in Ansatz gebracht.

Produkt	Bezeichnung	Entgelte Beschäftigte	AG-Anteil GSV	UV	Plan aktuelles HH-Jahr
1.1.4.02.100	Gemeindearbeiter	30.100 €	6.300 €	400 €	36.800 €
1.5.7.03.100	Dorfgemeinschaftshaus	1.900 €	400 €	100 €	2.400 €
Summe	Summe	32.000 €	6.700 €	500 €	39.200 €

3.1.2 Produkt 5.4.1.00 – Gemeindestraßen

Die planmäßigen Zuschüsse für Gemeindestraßen betragen im Ergebnis 2018 86.870 €. Im Plan 2021 beträgt der Zuschuss 58.500 €, davon sind 56.500 € als Netto-Abschreibungen geplant.

Als Haushaltssicherungsmaßnahme wird festgelegt, den jährlichen Zuschuss auf der Basis 2020 in folgender Staffelung zu reduzieren:

- 2023 auf 32.400 €
- ab 2024 wird der Zuschuss auf 30.400 € eingefroren.

3.1.3 Sach- und Dienstleistungen, sonstige laufende Auszahlungen

Die Einsparungen im Bereich Sach- und Dienstleistungen, sonstige laufende Auszahlungen sind durch eine Vielzahl von Steuerungsmaßnahmen zu generieren.

Erst durch die zeitgleiche Entwicklung und Umsetzung eines Energiekonzeptes für die Gemeinde, möglichst unter Einsatz alternativer Energien, können in diesem Bereich Einsparungen realisiert werden. Beispielsweise durch den Ersatz der kostenintensiven Leuchtmittel in den Straßenbeleuchtungsanlagen durch moderne LED- Leuchtmittel, hier sind Kosteneinsparungen durch geringeren Verbrauch und längere Lebensdauer denkbar. Die Finanzierung erfolgte bereits in 2019.

3.2 Freiwillige Leistungen

Bezogen auf den Gesamthaushalt ist der Anteil an freiwilligen Leistungen sehr gering. Nachstehende Auflistung zeigt den Bereich der freiwilligen Leistungen, wobei einige Bereiche in den vorherigen bzw. nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich weiterer Einsparmöglichkeiten betrachtet werden:

Produkt – Freiwillige Leistungen	2020	2021	2022	2023	2024
1.1.1.00.000 Repräsentationen	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
1.2.6.00.000 Allgemeiner Brandschutz (Kameradschaftskasse)	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
1.2.6.00.000 Allgemeiner Brandschutz (Zuschuss Jugendfeuerwehr)	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
2.8.1.00.000 Förderung Vereine	500,00	600,00	600,00	600,00	600,00
2.8.1.00.000 Dorf- und Kinderfeste (2020 = Jahrfeier Schlemmin)	7.500,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Gesamt	9.000,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00

Im Verhältnis zu den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit betragen die Aufwendungen für freiwillige Aufgaben der Gemeinde 0,40 %.

3.3 Mehrung und Sicherung von Erträgen / Einzahlungen (Steuern, Gebühren, Entgelte)

Für die Nutzung der gemeindlichen Leistungen und Einrichtungen hat die Gemeinde eine Benutzungsgebührensatzung erlassen (z.B. Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus). Diese Gebühren sind jährlich im Hinblick ihrer Auskömmlichkeit zu überprüfen, um durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades den gemeindlichen Eigenanteil zu minimieren.

Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schlemmin entsprechend der im Landesdurchschnitt des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargestellten Hebesätze. Die entsprechenden Angaben sind den jährlichen Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung zu entnehmen.

3.3.1. Entwicklung der Hebesätze

Die Festsetzungen der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schlemmin entwickelten sich bisher wie folgt:

Realsteuern	Hebesatz 2015	Hebesatz 2016	Hebesatz 2017	Hebesatz 2018	Hebesatz 2019	Hebesatz 2020
1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	400	400	400	400	400	400
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300	300	300	300	320
2. Gewerbesteuer	250	250	250	250	250	270

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2021 bis 2024 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2024 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2022 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt.

Die Gemeinde Schlemmin hat bereits als konsolidierende Maßnahme die Hebesätze für die Realsteuern mit der Haushaltssatzung 2020 erhöht, eine erneute Anpassung wird die Gemeindevertretung im Haushaltsjahr 2024 aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Hebesätze vornehmen:

Auf der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schlemmin, waren sich die Mitglieder einig, eine jährliche stufenweise Erhöhung der Gebesätze den Gemeindevertretern vorzuschlagen.

Realsteuern	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025	Hebesatz 2026	Hebesatz 2027	Hebesatz 2028	Hebesatz 2029	Hebesatz 2030
1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	405	410	415	420	425	430	435
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335	350	365	380	395	410	425
2. Gewerbesteuer	285	300	315	330	345	360	375

kumuliert	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
115.200	6.900	10.200	13.300	16.500	19.600	22.800	25.900

3.4. Amts- und Kreisumlage

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Amtes und des Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage, die so genannte Amts- und Kreisumlage, von den angehörigen Gemeinden zu erheben.

3.4.1 Amtsumlage

Ziel der Anstrengungen der Amtsverwaltung sollte es sein, durch weitere Einsparungen die Amtsumlage nachhaltig zu senken, z.B. 0,5 v.H. im Jahr.

in €	Schlemmin	HASIKO
Haushaltsjahr 2012 €/EW	7,73	-
Amts-Umlagegrundlage 2012	1.780.200	-
Amtsumlage 2012: 15,451 v.H.	28.756	-
Haushaltsjahr 2013 €/EW	7,97	-
Amts-Umlagegrundlage 2013	1.818.700	-
Amtsumlage 2013: 14,616 v.H.	28.405	-

1. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Schlemmin für den Zeitraum 2020 bis 2030

Haushaltsjahr 2014 €/EW	8,37	-
Amts-Umlagegrundlage 2014	1.820.500	-
Amtsumlage 2014: 14,723	28.726	-
Haushaltsjahr 2015 €/EW	8,58	-
Amts-Umlagegrundlage 2015	1.870.100	-
Amtsumlage 2015: 13,735 v.H.	28.623	-
Haushaltsjahr 2016 €/EW	8,74	-
Amts-Umlagegrundlage 2016	1.903.400	-
Amtsumlage 2016: 13,975 v.H.	29.786	-
Haushaltsjahr 2017 €/EW	8,89	-
Amts-Umlagegrundlage 2017	1.946.500	-
Amtsumlage 2017: 12,968 v.H.	30.404	-
Haushaltsjahr 2018 €/EW	9,04	-
Amts-Umlagegrundlage 2018	1.983.800	-
Amtsumlage 2018: 12,812 v.H.	31.300	-
Haushaltsjahr 2019 €/EW	9,29	-
Amts-Umlagegrundlage 2019	2.033.000	-
Amtsumlage 2019: 12,323 v.H.	32.800	-
Haushaltsjahr 2020 €/EW	9,54	-
Amts-Umlagegrundlage 2020	2.087.200	-
Amtsumlage 2020: 10,845 v.H.	33.084	-
Haushaltsjahr 2021 €/EW	9,54	10,345 v.H.
Amts-Umlagegrundlage 2021	2.087.200	→
Amtsumlage 2021: 10,845 v.H.	33.084	32.918 -166
Haushaltsjahr 2022 €/EW	9,54	9,845 v.H.
Amts-Umlagegrundlage 2022	2.087.200	→
Amtsumlage 2022: 10,845 v.H.	33.084	32.753 -331
Haushaltsjahr 2023 €/EW	9,54	9,345 v.H.
Amts-Umlagegrundlage 2023	2.087.200	→
Amtsumlage 2023: 10,845 v.H.	33.084	32.589 -495

Minderaufwendungen / -auszahlungen:

kumuliert	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
4.500	0	200	300	500	500	500	500	500	500	500	500

3.4.2 Kreisumlage

Mit der Aufstellung des ersten Haushaltsplans 2012 für den Landkreis Vorpommern-Rügen wurde die Kreisumlage auf 45 v.H. festgelegt. Dieser Umlagesatz bedeutete für die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern eine Anhebung um 5,1 %, wogegen der Umlagesatz für die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Rügen um ca. 0,6 % abgesenkt wurde. Aufgrund der sich abzeichnenden weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises wurde als Gegensteuerungsmaßnahme für das Haushaltsjahr 2013 eine weitere Anhebung der Kreisumlage um 2 % auf nunmehr 47 v.H. vorgenommen.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde auf eine weitere Anhebung des Kreisumlagesatzes verzichtet, da ca. 70 % der kreisangehörigen Gemeinden über nicht ausgeglichene Haushalte verfügen.

5. Risiken für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Schlemmin

Die finanziellen Risiken der Gemeinde Schlemmin sind aufgrund der im Finanzausgleichsgesetz M-V geregelten Finanzierungsmethoden und der ungewissen Entwicklung der Amts- und Kreisumlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als hoch einzuschätzen.

Weitere negative Entwicklungstendenzen:

Produkt 2.1.1.00 – Schulkostenbeiträge Grundschulen

Produkt 2.1.5.00 – Schulkostenbeiträge Regionale Schulen

Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes des Landkreises VR muss die Gemeinde Schlemmin ihre Grundschüler in der Grundschule Ahrenshagen einschulen, der vereinbarte Schullastenausgleich betrug für das Schuljahr 2018/2019 1.032 €/Schüler und Jahr.

Produkt 3.6.5.00 – Tageseinrichtungen für Kinder

Zuweisungen zahlt die Gemeinde Schlemmin nach dem Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder.

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird zukünftig ausschließlich gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.

Diese tragen auch gemeinsam die Entwicklung der Kosten in der Kindertagesförderung.

Die Gemeinde plant für die Förderung jährlich 51.000 EUR ein.

Schlemmin, den